

8. Allgemeines

8.1

Soweit ASt IHV anwenden, sind anstelle der Nrn. 10 bis 14 die Verfahrensbeschreibung, die Dienstanweisung und die Arbeitsanleitungen zu beachten.

8.2

¹In IHV wird das BKZ durch das Verfahren vergeben. ²Bei Verwendung anderer elektronischer Anordnungsverfahren wird das BKZ durch das Verfahren (s. a. Nr. 7.3.1.2 Satz 1) oder von der Kasse festgelegt.

8.3

¹Die PK-Nrn. werden grundsätzlich von der Kasse vergeben. ²Bei Dienststellen, die IHV anwenden, sowie bei einer zugelassenen Ausnahme nach Nr. 7.3.2.3, werden die PK-Nrn. vom jeweiligen Verfahren bzw. von der ASt gebildet.

8.4

Für die elektronischen Anordnungsverfahren sind von den zuständigen Stellen Dienstanweisungen zu erstellen (vergleiche hierzu die HKR-ADV-Best).

8.5

Die in Nrn. 5 und 7 genannten Muster und Felder sind in den elektronischen Verfahren entsprechend nachzubilden.